

# Bewerbungskosten als steuermindernde Werbungskosten

Beitrag von Dipl.-Finanzwirt (FH) Nils Orłowski, Steuerberater- und Anwaltssozietät Skok & von Bohlen

Zu Beginn eines jeden Arbeitsverhältnisses stehen oft unzählige Bewerbungen, Vorstellungsgespräche und Auswahlverfahren. All das ist natürlich mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Anschreiben müssen geschrieben, Zeugnisse kopiert, Lebensläufe ausgedruckt werden und so weiter.

Bewerbungskosten stellen im deutschen Steuerrecht sogenannte Werbungskosten dar, da die Kosten anfallen, um Einnahmen zu erzielen. Damit sind Werbungskosten steuermindernd in der Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen. Es ist dabei unbeachtlich, ob es sich um Bewerbungen für eine Festanstellung, einen befristeten Arbeitsvertrag oder einen Teilzeitvertrag handelt. Die einzige Ausnahme stellen pauschalversteuerte Minijobs dar. Da diese nicht der regulären Einkommensteuer unterliegen, können in ihrem Zusammenhang angefallene Kosten nicht steuermindernd in Ansatz gebracht werden. Ebenso unbeachtlich ist der Erfolg der Bewerbung. Auch vergebliche Bewerbungskosten zählen zu den Werbungskosten. Gleiches gilt für Vorstellungsgespräche und Auswahlverfahren, die im Endeffekt vergeblich waren.

Die abziehbaren Bewerbungskosten setzen sich aus einer Vielzahl von Positionen zusammen. Diese können einzeln in der jeweiligen Steuererklärung geltend gemacht werden. Zu diesen Positionen gehören Kosten für die Bewerbungsmappe, Kopier- und Druckkosten, Bewerbungsfotos, Kosten für Beglaubigungen, um nur einige zu nennen. Ebenfalls abziehbar sind Aufwendungen für Bewerbungskurse, Bewerbungsratgeber, Ausgaben für eigene Stelleninserate und Kosten eines polizeilichen Führungszeugnisses. Auch die Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen und Auswahlverfahren mindern Ihre Steuerlast. Hierzu werden 0,30 Euro je tatsächlich gefahrenem Kilometer sowie Parkkosten oder Ticketpreise berücksichtigt.

Wichtig für den Ansatz von Bewerbungskosten in Ihrer Steuererklärung ist, dass Sie die einzelnen Kosten nachweisen und belegen können. Oft ist das Sammeln und Aufbewahren aller erforderlichen Belege jedoch mühselig. Die aktuelle Rechtsprechung sieht allerdings auch Pauschalen für



Dipl.-Finanzwirt (FH) Nils Orłowski

Bewerbungskosten vor. So kann nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln für eine schriftliche Bewerbung eine Pauschale von 8,70 Euro steuermindernd angesetzt werden. Für Bewerbungen per Mail oder über ein Onlineportal werden pauschal 2,55 Euro anerkannt. Wichtig hierbei ist jedoch, dass Sie die Anzahl der Bewerbungen nachweisen können. Das geht zum Beispiel über die Zu- und Absagen der Firmen, bei denen Sie sich beworben haben. Auch eine Liste mit Firmen, von denen die Rückmeldung noch aussteht, kann als Nachweis verwendet werden. Fahrtkosten zu persönlichen Terminen sind grundsätzlich auch zusätzlich zu den Pauschalen ansetzbar.

Da es sich bei diesen Pauschalen nicht um gesetzlich verankerte Beträge handelt, liegt deren letztendliche Anerkennung im Ermessen des/r jeweiligen Sachbearbeiters/in. Je mehr Belege und Nachweise Sie im Rahmen der Veranlagung vorlegen können, desto besser ist die Chance, dass die Kosten zu Ihrem Vorteil steuermindernd berücksichtigt werden können.

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass Erstattungen zu den Bewerbungskosten gezahlt werden, beispielsweise durch den potenziellen Arbeitgeber oder das Arbeitsamt. Die erhaltenen Erstattungen mindern in jedem Fall die abziehbaren Werbungskosten.

## Beispiel:

Sie haben insgesamt 35 schriftliche und 15 Bewerbungen per Mail abgeschickt. Einzelnachweise über die entstandenen Kosten haben Sie nicht aufbewahrt. Für Fahrten zu Bewerbungsgesprächen sind Sie insgesamt (nachweisbar) 600 Kilometer gefahren. Die pauschal abziehbaren Bewerbungskosten betragen 342,75 Euro (35 x 8,70 Euro zzgl. 15 x 2,55 Euro). Zusätzlich können Sie Fahrtkosten in Höhe von 180,00 Euro geltend machen (600 km x 0,30 Euro).

Ob Sie in dem Jahr, in dem Sie die Bewerbungskosten als Werbungskosten geltend machen können, steuerpflichtiges Einkommen erzielt haben oder nicht, ist für den Werbungskostenabzug unerheblich. Gerade wenn kein Einkommen erzielt wurde, kann es sich lohnen, Werbungskosten geltend zu machen, da so für dieses Jahr ein steuerlicher Verlust entsteht. Dieser kann in das Vorjahr zurückgetragen werden oder für die Folgejahre vorgetragen werden. So wirken sich die Bewerbungskosten auch ohne Einnahmen in anderen Jahren steuermindernd aus.

In komplexen Fällen oder wenn es um die Rechtsdurchsetzung nicht anerkannter Werbungskosten geht, sollten Sie unbedingt eine/n Steuerberater/in konsultieren.

## Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Lange Str. 81b · 44532 Lünen  
Tel. 0 23 06 / 75 13 00  
www.steuerberater-luenen.de